

Satzung
der
Tennisgemeinschaft Straßberg

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Tennisgemeinschaft Straßberg e. V.“ und hat seinen Sitz in Straßberg.
Er wird in das Vereinsregister eingetragen.

2. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit

1. Der Zweck des Vereins ist die Pflege und die Förderung des Tennissports, vor allem auch unter der Jugend.

2. Dabei verfolgt der Verein ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 Verbandszugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied des Württ. Landessportbundes e. V., er und seine Einzelmitglieder unterwerfen sich den Satzungsbestimmungen und Ordnungen (Rechtsordnung, Spielordnung, Disziplinarordnung) des Württ. Landessportbundes und seiner Verbände.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus Einzelmitgliedern und zwar:
 - a) aktive Mitglieder
 - b) passive Mitglieder
 - c) Jugendliche (bis zum vollendeten 18. Lebensjahr)
 - d) Ehrenmitglieder

2. Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt auf schriftlichen Antrag durch Mehrheitsbeschluss des Ausschusses. Jugendliche haben mit der Anmeldung die schriftliche Einwilligung des gesetzlichen Vertreters vorzulegen.
3. Die Mitgliedschaft beginnt nach Erhalt der Mitgliederkarte und der Satzung.
4. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Tod
 - b) durch schriftliche Austrittserklärung mit 1-monatiger Kündigungsfrist zum Ende des Geschäftsjahres
 - c) durch Ausschluss:

der Ausschluss erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch geheime Abstimmung des Ausschusses, wenn ein Mitglied gegen die Zwecke und das Ansehen des Vereins verstößt. Bei Nichterfüllung der Beitragspflicht trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung erfolgt der Ausschluss durch den Ausschuss.
5. Jugendliche haben keine Stimmberechtigung in den Versammlungen. Sie können jedoch ihre Belange durch einen Vertrauensmann ihrer Wahl, sowohl bei Mitgliederversammlung als auch bei Ausschusssitzungen vertreten lassen.
6. Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die sich persönlich am Tennissport beteiligen oder eine Tätigkeit im Verein Ausüben
7. Passive Mitglieder besitzen alle Rechte und Pflichten der ordentlichen Mitglieder mit Ausnahme der Benutzung der Tennisplätze.
8. Zum Ehrenmitglied kann auf Vorschlag des Vorstandes durch die Hauptversammlung ernannt werden, wer sich um den Verein besondere Verdienste erworben hat. Das Ehrenmitglied hat dasselbe Recht wie jedes aktive Mitglied und ist von der Beitragspflicht befreit.

§ 5 Organe des Vereins

- Die Organe des Vereins sind:
1. Vorstand
 2. Ausschuss
 3. Mitgliederversammlung

§ 6 Vorstand

1. Vorstand des Vereins im Sinne des §26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt und allein berechtigt, die weiteren Funktionen des Vorstandes wahrzunehmen.
2. Im Innenverhältnis ist der 2. Vorsitzende verpflichtet, von seinen Rechten nur im Falle der Verhinderung des 1. Vorsitzenden Gebrauch zu machen.
3. Neben den sonst in dieser Satzung festgelegten Aufgaben obliegt dem Vorstand vor allem die Geschäftsführung sowie die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins. Die Geschäftsführung kann durch den Ausschuss ganz oder teilweise an einzelne Ausschussmitglieder delegiert werden.
4. Hinsichtlich aller wichtigen Vereinsangelegenheiten und hinsichtlich Rechtsgeschäften und Handlungen, die finanzielle Auswirkungen von mehr als 500,-- DM nach sich ziehen, ist der Vorstand im Innenverhältnis verpflichtet, erst nach erfolgter Zustimmung durch den Ausschuss tätig zu werden.

§ 7 Ausschuss

1. Der Ausschuss besteht aus
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden
 - c) dem Kassier
 - d) dem Schriftführer
 - e) dem Sportwart
 - f) dem Jugendwart
 - g) und 2 bis 5 Beisitzern

2. Neben den sonst in dieser Satzung –insbesondere in § 6 Absatz 4- festgelegten Aufgaben hat der Ausschuss als Gremium die Aufgabe, den Vorstand in allen Vereinsangelegenheiten zu beraten und zu unterstützen. Die Festsetzung und Abgrenzung der Aufgabenbereiche der einzelnen Ausschussmitglieder steht dem Ausschuss selbst zu.
3. Der Ausschuss wird vom Vorstand ohne Einhaltung einer bestimmten Frist durch formlose Benachrichtigung aller Ausschussmitglieder einberufen. Soweit die Benachrichtigung einzelner Ausschussmitglieder nur mit unverhältnismäßig großem Aufwand möglich wäre, kann sie im Ausnahmefall unterbleiben. Bekanntgabe der Tagesordnung ist nicht zwingend erforderlich. Der Ausschuss kann einberufen werden, wenn dies mindestens 4 Ausschussmitglieder schriftlich vom Vorstand verlangen. Wird einem solchen Verlangen nicht innerhalb einer Frist von einer Woche entsprochen, sind die verlangenden Ausschussmitglieder berechtigt, selbst einen Ausschuss einzuberufen.
4. Die Leitung der Ausschusssitzung obliegt dem Vorstand. Falls weder der 1. Vorsitzende noch der 2. Vorsitzende anwesend sind, bestimmen die anwesenden Ausschussmitglieder aus ihrer Mitte einen Sitzungsleiter.
5. Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 seiner Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegeben gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Bevollmächtigung und briefliche Stimmabgabe als also nicht zulässig.
6. Über die Sitzungen des Ausschuss sind Protokolle zu fertigen, die vom Sitzungsleiter und vom jeweiligen Protokollführer unterzeichnen sind.

§ 8 Wahl und Amtsdauer

1. Die Ausschussmitglieder und damit auch die beiden Vorsitzenden werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie bleiben aber gegebenenfalls darüberhinaus bis zur Neuwahl im Amt.

Dabei findet die Wahl wie folgt statt:

Gewählt werden in den Jahren mit geraden Zahlen:

- a) 1. Vorsitzender
- b) Schatzmeister
- c) Jugendwart
- d) alle Beisitzer

Gewählt werden in den Jahren mit ungeraden Zahlen:

- a) 2. Vorsitzender
- b) Schriftführer
- c) Sportwart

2. Wählbar sind nur volljährige Vereinsmitglieder. Jedes Ausschussmitglied ist einzeln zu wählen. Grundsätzlich können auch zwei – aber nicht mehr – Ausschussämter in einer Person vereinigt werden, wobei in solchen Fällen das Ausschussmitglied trotzdem nur eine Stimme hat. Die Ämter der beiden Vorsitzenden müssen aber immer von zwei verschiedenen Personen wahrgenommen werden.
3. Scheidet ein Ausschussmitglied vorzeitig aus, so kann grundsätzlich der Ausschuss selbst ein Ersatzmitglied wählen. Scheidet aber einer der beiden Vorsitzenden vorzeitig aus, so kann nur eine Mitgliederversammlung die entsprechende Ersatzwahl durchführen, falls eine solche überhaupt für erforderlich gehalten wird. In jedem Fall dauert das Amt des ersatzweise Gewählten nur bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung mit turnusgemäß entstehender Wahl des Ausschusses.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist neben den sonst in dieser Satzung festgelegten Zuständigkeiten und den ihr im Einzelfall vom Vorstand oder vom Ausschuss wegen besonderer Wichtigkeit und Tragweite zur Entscheidung zugewiesenen Vereinsangelegenheiten vor allem zuständig für
 - a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes, des Kassenberichtes und – abschlusses des Kassiers, der Jahresbericht der übrigen Ausschussmitglieder und des Prüfberichts der Kassenprüfer,
 - b) die Entlastung des Vorstandes und des Ausschusses,
 - c) die Wahl und die evtl. Abberufung der Vorsitzenden, der übrigen Ausschussmitglieder und der Kassenprüfer,
 - d) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich einmal und zwar nach Möglichkeit im ersten Kalendervierteljahr statt. Die Einberufung hat vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens 2 Wochen durch schriftliche Benachrichtigung jedes Mitgliedes unter der letzten, dem Verein bekannten Anschrift oder durch einmalige Veröffentlichung im Amtsblatt der Gemeinde Straßberg zu erfolgen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Benachrichtigungsschreibens folgenden Tag bzw. mit dem Erscheinungstag der entsprechenden Presseveröffentlichung.
3. Die Tagesordnung wird vom Ausschuss oder in dessen Auftrag vom Vorstand festgesetzt. Sie soll regelmäßig anlässlich der Einberufung bekanntgegeben werden. Wird hiervon aber abgesehen, so hat dies auf die Wirksamkeit der Einberufung keinen Einfluss. Lediglich Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur beschlossen werden, wenn diese Tagesordnungspunkte bei der Einberufung bekanntgegeben worden waren. Bei der Bekanntgabe einer anstehenden Satzungsänderung oder –neufassung genügt der allgemeine Hinweis „Satzungsänderung“ ohne nähere Einzelheiten.

4. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich die nachträgliche Festsetzung weiterer Tagesordnungspunkte beantragen. In diesem Fall hat der Versammlungsleiter zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung zu ergänzen. Die Ergänzung der Tagesordnung auf Grund von Anträgen, die erst während der Mitgliederversammlung gestellt werden (=Dringlichkeitsanträge), beschließt diese mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen.
Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur beschlossen werden, wenn diese Punkte schon bei der Einberufung der Mitgliederversammlung auf der Tagesordnung standen.
5. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit vom 2. Vorsitzenden geleitet. Sind beide Vorsitzende nicht anwesend, bestimmen die anwesenden Ausschussmitglieder aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter. Ist kein einziges Ausschussmitglied anwesend, bestimmt die Mitgliederversammlung aus ihren Reihen einen Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion vom ordentlichen Versammlungsleiter einem Wahlausschuss übertragen werden. Die Art der Abstimmung muss schriftlich und geheim durchgeführt werden, wenn mindestens 1/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt. Die Mitgliederversammlung ist grundsätzlich nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie fasst ihre Beschlüsse grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Für Satzungsänderungen einschließlich Änderung des Vereinszweckes sowie für die Auflösung des Vereins ist aber eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
Bei Wahlen mit mehr als zwei Kandidaten entscheidet die relative Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, d. h., gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Ergibt sich bei Wahlen mit mehr als zwei Kandidaten Stimmgleichheit, so wird der Wahlgang wiederholt. Ergibt auch der Wiederholungswahlgang Stimmgleichheit, so entscheidet das Los.
7. Stimm- und wahlberechtigt sind nur volljährige Mitglieder einschließlich der Ehrenmitglieder und der Ehrenvorsitzenden. Das Stimm- und Wahlrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Bevollmächtigung und briefliche Stimmabgabe ist also nicht zulässig.

8. Über die Mitgliederversammlung sind Protokolle zu führen, die vom jeweiligen Versammlungsleiter, wenn mehrere Versammlungsleiter tätig waren, vom letzten Versammlungsleiter sowie vom jeweiligen Protokollführer, in der Regel also vom Schriftführer, zu unterzeichnen sind.
9. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn dies für erforderlich gehalten wird. Er muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn der Ausschuss dies beschließt oder wenn mindestens 1/4 der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt. Wird einem solchen Beschluss oder einem Verlangen nicht innerhalb einer Frist von einer Woche entsprochen, ist der Ausschuss berechtigt, die außerordentliche Mitgliederversammlung selbst einzuberufen.
Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die vorstehenden allgemein und für die ordentliche Mitgliederversammlung getroffenen Regelungen entsprechend, lediglich die Mindesteinberufungsfrist beträgt statt 2 Wochen nur 3 Tage.

§ 10 Kassenprüfer

1. Zur Überwachung der Kassengeschäfte werden von der Mitgliederversammlung zwei Kassenprüfer gewählt. Wählbar sind nur volljährige Vereinsmitglieder, die nicht zugleich Mitglieder des Ausschusses sein dürfen. Im übrigen gelten die Bestimmungen des § 8 Absatz 1 und Absatz 3, Satz 1 und 3 dieser Satzung entsprechend.
2. Die Kassenprüfer haben gemeinsam oder –falls ein Prüfer verhindert oder nur ein Prüfer vorhanden ist- einzeln die Kasse und das Finanzwesen des Vereins wenigstens einmal im Geschäftsjahr zu prüfen, in jedem Fall aber den alljährlichen Kassenabschluss. Über das Ergebnis ihrer Prüfung haben sie jeweils unverzüglich dem Vorstand und dem Ausschuss sowie der nächsten Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 11 Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, Beiträge in verschiedenen Formen zu entrichten (Aufnahmebeitrag, Jahresbeitrag, Sonderzahlungen).
2. Beginnt oder endet eine Mitgliedschaft im Laufe des Geschäftsjahres, so besteht die Beitragspflicht grundsätzlich für das ganze Geschäftsjahr.
Ausnahmen von diesem Grundsatz kann der Ausschuss bewilligen.

3. Alle Einzelheiten der Beitragspflicht wie z. B. die Höhe der verschiedenen Beiträge, die unterschiedliche Belastung der einzelnen Mitgliedergruppen (aktive Mitglieder, passive Mitglieder, Jugendliche, Ehepaare usw.) die evtl. erforderliche Sonderzahlungen, die Zahlungsweise werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.
4. Über Gesuche um Stundung, Ratenzahlung sowie ganzen oder teilweisen Erlass einzelner Beiträge entscheidet der Ausschuss.
5. Ehrenmitglieder und Ehrenvorstände sind von jeglicher Beitragspflicht befreit.

§ 12 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt wurde und nur mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen.
2. Sofern die Mitgliederversammlung nicht anders beschließt, sind die beiden Vorsitzenden je allein vertretungsberechtigte Liquidatoren.
3. Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vereinsvermögen fällt der Gemeinde Straßberg zu, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 zu verwenden hat.

Straßberg, den 28. September 1979